

# „Wie man sich Freunde schafft...“

## 5. Symposium zu Förder- und Freundeskreisen in der Kultur

### Workshop 4 Steuern und Versicherungen im Ehrenamt



Markgrafenstraße 32  
D-10117 Berlin  
Telefon: +49 (030) 254 90 10  
Telefax: +49 (030) 254 90 112  
berlin@verhuelsdonk.de

**21. Januar 2011**

**Landesvertretung  
Baden-Württemberg**

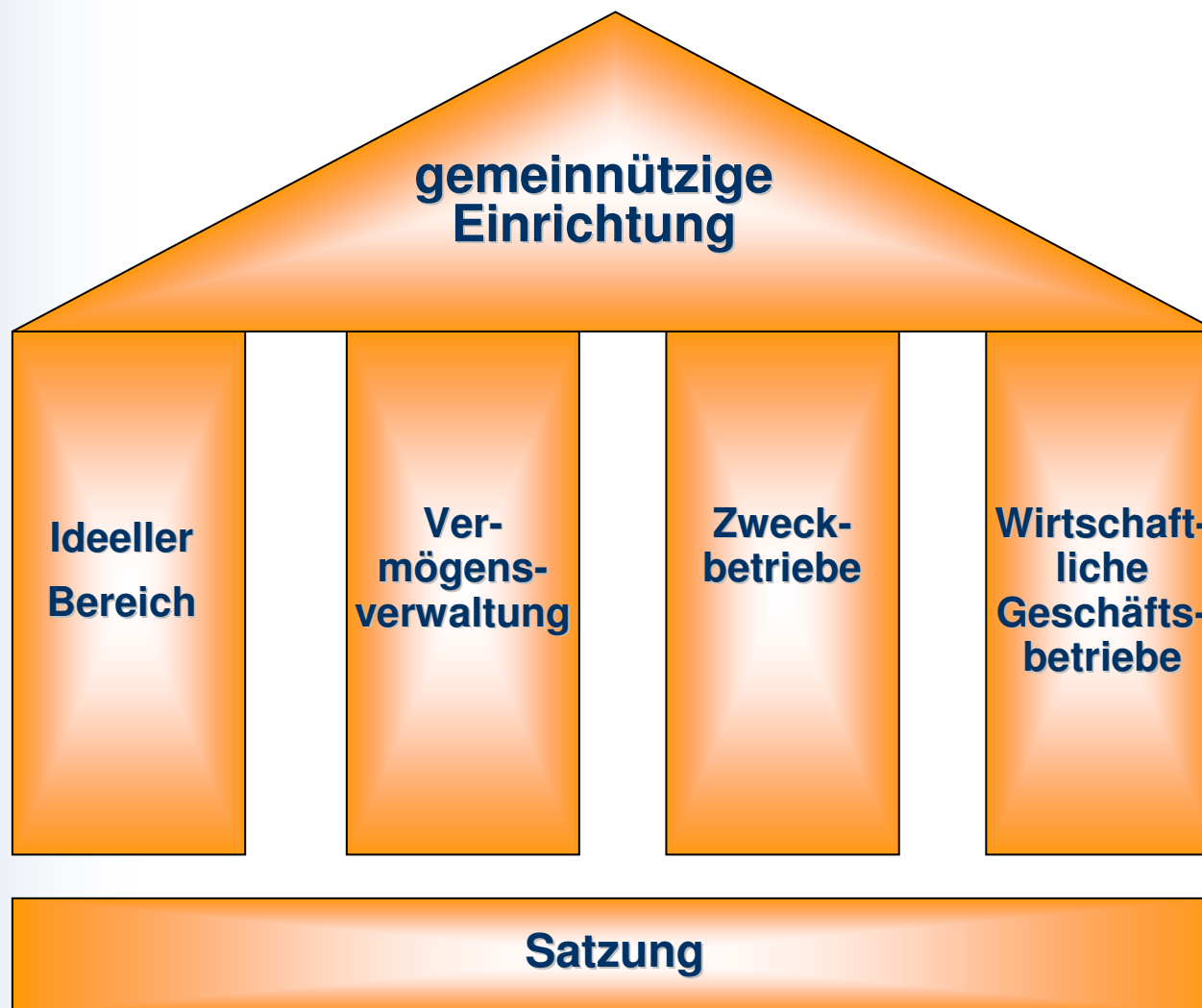


**Dipl.-Kff. Sabine Ehlers**  
**Steuerberaterin**

## Gliederung

- **Haftung im Ehrenamt**
- **Aufwandsentschädigungen**
- **Übungsleiterfreibetrag**
- **Ehrenamtspauschale**
- **Allgemeine steuerliche Hinweise**

# 4-Sphären-Modell



# Haftung

- Vorstände eines gemeinnützigen Vereins haften für Schäden, die sie in ihrer Funktion
  - zu Lasten des Vereins verursachen
  - zu Lasten von Mitgliedern des Vereins verursachen
  - zu Lasten Dritter verursachen
- Die Haftung tritt auch ein, wenn der Vorstand ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, tätig ist.

# Haftung

## § 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

1. Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2 Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. (Beweis durch Vorstand)
2. Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (Beweis durch den Verein)

seit 3.10.2009 in Kraft; gilt auch für Vorstände von Stiftungen, vgl. § 86 BGB

# Haftung

- Vorstände von gemeinnützigen Vereinen haften grundsätzlich unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen und auch schon für leichte Fahrlässigkeit
- § 31 a BGB begrenzt die Haftung ehrenamtlich/unentgeltlich tätiger Vereinsvorstände
- auch wenn Vorstände Ehrenamtszuschale erhalten
- Haftungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis
- Haftung im Innenverhältnis nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Keine Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten/Außenverhältnis, aber Freistellungsanspruch des Vorstands gegen den Verein
- Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt (§ 31 BGB)

# Haftung

- **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit
- **Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde.
- Eine **einfache Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet werden konnte bzw. nicht mit absichtlicher Unachtsamkeit beachtet wurde.
- **Unentgeltlichkeit:** keine Gegenleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen oder geldwerte Vorteile (z.B. Befreiung von Mitgliedsbeiträgen)



# Haftung

## Woraus kann eine Haftung entstehen?

- **Verletzung der Überwachungspflicht bei Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung**
  - z.B. Scheinselbständige, Arbeitnehmer/Übungsleiter
- **Mängel bei der Erfüllung von steuerlichen Pflichten, vgl. § 34 AO i.V.m. § 69 AO**
  - **Verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen**
  - **Verlust der Gemeinnützigkeit durch nicht satzungsgemäße Geschäftsführung**
  - **Spendenbescheinigungen fehlerhaft ausgestellt**
- **Mitglieder oder Dritte kommen zu Schaden**
  - z.B. bei einer Veranstaltung des Vereins, aber **Veranstalterhaftpflichtversicherung**
  - **Unerlaubte Handlungen**
  - **Vertragsverletzungen etc.**

**Lösung: Zuständigkeitsregelung?**

# Haftung

- **§ 34 AO: Die gesetzlichen Vertreter ...(des Vereins) haben dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.**
- **§ 69 AO sinngemäß: Die gesetzlichen Vertreter des Vereins haften für Steuern und Nebenleistungen, die infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht gezahlt werden.**

# Spendenhaftung

**Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Spenden nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.**

**(vgl. § 10b Abs.4 EStG: 30 % ESt oder KSt und § 9 Nr. 5 S. 13 GewStG: GewSt 15 %)**

## D & O Versicherung

### „Directors and Officers Liability-Versicherung“

- Schützt Organmitglieder wie Vereinsvorstände vor den finanziellen Folgen der persönlichen Haftung gegenüber dem eigenen Verein (Innenhaftung) und gegenüber Ansprüchen Dritter (Außenhaftung).
- Steuerliche Behandlung der Beiträge
  - Keine Lohnzuwendung, wenn alle Vorstände versichert werden
  - Ansprüche sollen dem Verein zu Gute kommen
  - Prämienkalkulation in Abhängigkeit von Vereinsdaten
  - FinMin Niedersachsen 25.1.2002

# Aufwandsentschädigungen

- **Grundsatz der Selbstlosigkeit gem. § 55 AO**
  - Mittel der gemeinnützigen Organisation dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
  - Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten
  - Organisation darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

# Aufwandsentschädigungen

- Auslagenersatz
  - Auslagen im Namen und für Rechnung des Vereins
  
- Aufwandsersatz
  - Aufwendungen im eigenen Namen für eigene Rechnung (z.B. Fahrtkosten, Kopierkosten, Telefonkosten, Verpflegungsmehraufwand, Hotelkosten etc.)
  
- Vergütung
  - Zahlungen für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft
  - Zahlung eines Sitzungs- oder Tagungsgeldes trotz Beköstigung
  
- Entschädigungen für die Aufwendung von Zeit stellen grundsätzlich eine steuerpflichtige Vergütung dar, es sei denn Voraussetzung für Übungsleiterfreibetrag oder Ehrenamtspauschale sind erfüllt.

# Aufwandsentschädigungen

- Pauschaler Auslagenersatz nur im Rahmen der Ehrenamtspauschale bzw. des Übungsleiterfreibetrags möglich
- Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements durch den Verein (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 670 BGB) :
  - Selbständig Tätige für Verein:
    - Ersatz wenn entsprechende Nachweise vorliegen
  - Mitarbeiter:
    - allg. Regelungen zum Arbeitslohn
    - kein Arbeitslohn wenn steuerliche Grenzen der Reisekostenerstattung eingehalten werden
    - Fahrtkosten: tatsächlich entstandene Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Pkw pauschal 0,30 € je gefahrener Kilometer
    - Verpflegungsmehraufwendungen nach Abwesenheitsdauer:
 

– 24 Std.:	24,00 € pro Tag
– mind. 14 bis weniger als 24 Std.:	12,00 € pro Tag
– mind. 8 bis weniger als 14 Std.:	6,00 € pro Tag

# Übungsleiterfreibetrag

- Übungsleiterfreibetrag 2.100 € pro Jahr/175 € pro Monat
  - nebenberufliche Tätigkeit für öffentliche Körperschaften oder gemeinnützige Einrichtungen (1/3 Hauptberuf, ca. 11 bis 13 Std. pro Woche)
  - als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit
  - sowie künstlerische oder pflegerische Tätigkeit nicht begünstigt sind alle Tätigkeiten im organisatorischen Bereich
  - im steuerbegünstigten Bereich, nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
  - Bescheinigung für den Tätigen ausstellen
  - schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit sowie Nichtvorliegen anderer nebenberuflicher Tätigkeiten



# Übungsleiterfreibetrag

- Beispiele für typische Tätigkeiten:
  - Chor- oder Orchesterleitung
  - Künstlerische Tätigkeiten
  - Museumsführer
  - Lehr- und Vortragstätigkeit im Bereich der Allgemeinbildung (Kurse und Vorträge an Schulen, Volkshochschulen oder sonstigen Bildungsträgern)
  - Mütterberatung
  - Leitung eines Erste-Hilfe-Kurses, nicht aber der Bereitschaftsdienst von Rettungssanitätern oder Ersthelfern bei Veranstaltungen
  - Betreuungstätigkeit bei der Beaufsichtigung von Kindern, Jugendlichen, älteren, kranken oder behinderten Menschen
  - Leitung von Sportkursen

# Übungsleiterfreibetrag

Beispiel:

A arbeitet nebenberuflich für den gemeinnützigen XY Kunstverein als Museumsführer gegen eine Vergütung von 500 €. Er nimmt den Übungsleiterfreibetrag für diese Tätigkeit in Anspruch. Er hat keine weiteren nebenberuflichen Tätigkeiten, sondern arbeitet hauptberuflich als Angestellter der Stadt Berlin. Seine monatliche Abrechnung beim XY Kunstverein sieht wie folgt aus:

	<u>EUR</u>
Aushilfslohn = Auszahlungsbetrag	500,00
Übungsleiterfreibetrag	<u>- 175,00</u>
	325,00
davon 30 % pauschale Abgaben	<u>97,50</u>
Kosten des XY Kunstvereins	<u>597,50</u>

# Ehrenamtspauschale

- Zur Förderung von Aktivitäten außerhalb der Übungsleitertätigkeiten
  - Vereinsvorstände und andere Organmitglieder
  - Verwaltungshelfer (z.B. Buchhaltungs- oder Organisationstätigkeit)
  - Reinigungskräfte
  - Kartenverkäufer im Museum, Theater, Oper
  - Platzwart, Gerätewart
  - Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern
- Freibetrag 500 € (Jahresbetrag ohne Zwölfteilung)
- Jede nebenberufliche Tätigkeit, die unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
- Darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn bereits für die selbe Tätigkeit eine Übungsleiterpauschale geltend gemacht wird. Bei verschiedenen Tätigkeiten jedoch beides möglich.

## Ehrenamtspauschale

- Beispiel:
  - Der Vorsitzende eines Fördervereins erhält einen pauschalen Aufwandsersatz von 2.500 € im Jahr. Er hat i.Z.m. der Tätigkeit Aufwendungen von 900 €. Er erzielt steuerpflichtige Einkünfte von 1.600 €, da er die Ausgaben nur insoweit abziehen darf, als sie 500 € übersteigen.

# Satzungsänderung

- Vergütungen an Vereinsvorstände müssen satzungsmässig vorgesehen sein, sonst Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit!
- Zeitliche Anwendung ab 2007
- Rückwirkende Satzungsänderung war bis 31.12.2010 möglich
- Gilt nicht für Stiftungen, da sie nicht ohne weiteres ihre Satzung ändern können; bei gGmbH wohl auch nicht nötig

# Satzungsgestaltung

## 1) **Satzung verbietet Vergütung von Organmitgliedern**

- Vorstandstätigkeit soll „unentgeltlich“ oder „ehrenamtlich“ erfolgen
- Nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Aufwendungen
- Zahlungen einer Vergütung für „Zeitaufwand“ ist ausgeschlossen
- Regelung kann nicht durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden
- Satzungsänderung zwingend notwendig wenn Vergütungen gezahlt werden sollen

# Satzungsgestaltung

## 2) Satzung trifft keine Aussage zur Vergütung

- Organmitglieder haben keinen Anspruch auf eine über den reinen Aufwandsersatz hinausgehende Vergütung
- Standpunkt Finanzverwaltung:
  - Vergütung von Organmitgliedern ohne satzungsmäßige Grundlage ist gemeinnützigkeitsschädlich!
- Vergütung erst nach entsprechender Satzungsanpassung gewähren

# Satzungsgestaltung

## 3) **Satzung erlaubt Vergütung von Organmitgliedern**

- Vergütungen können entsprechend den satzungsrechtlichen Vorgaben geleistet werden
- müssen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügen
- dürfen nicht unangemessen hoch sein (Drittvergleich)



# Satzungsgestaltung

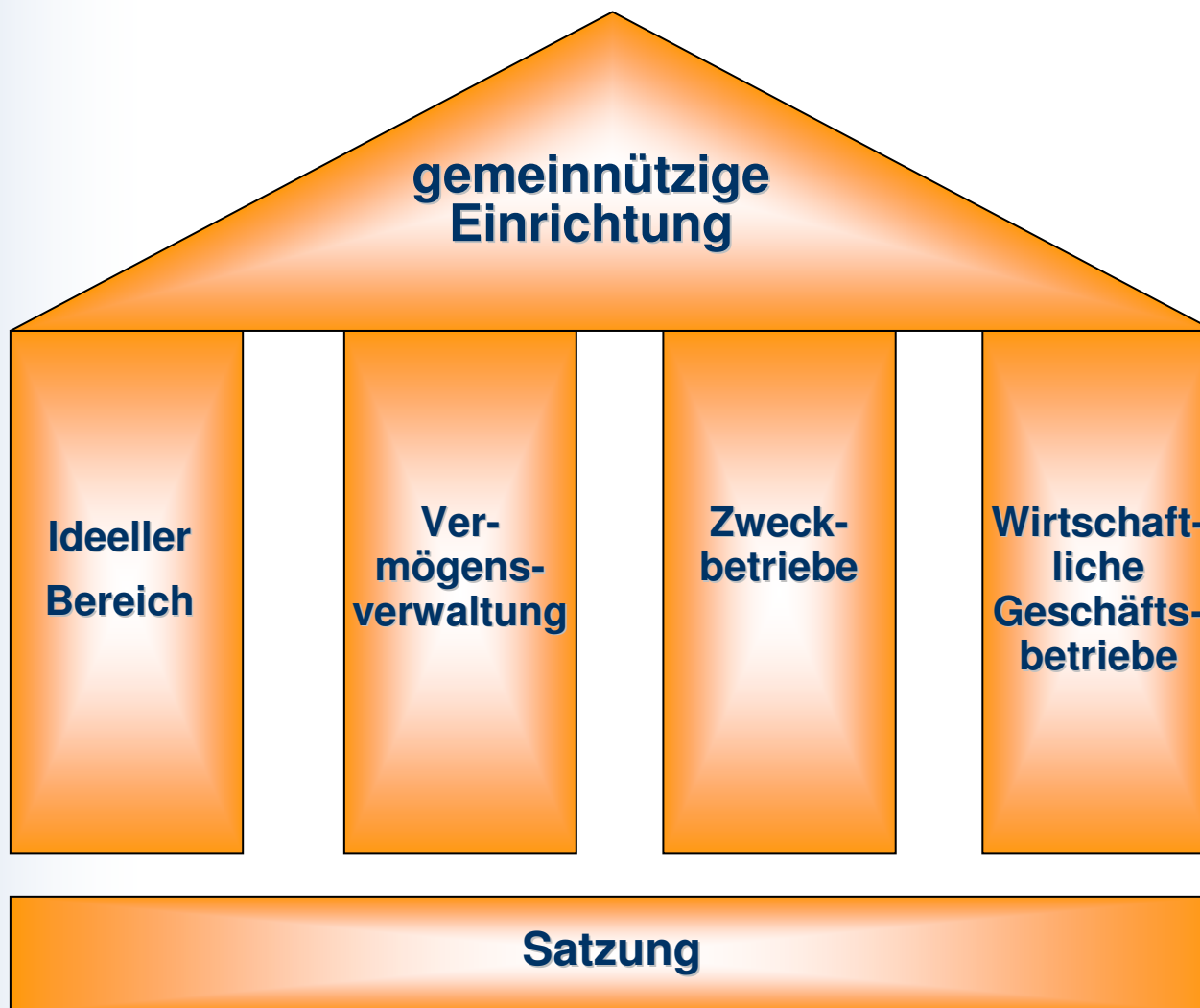
## **Hinweis:**

**Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig!**

## Nutzung der Pauschalen für Aufwandsspenden

- Nebenberuflich Tätige können ausbezahlte Beträge an Verein zurückspenden (Spendenquittung über Geldspende)
- oder „Aufwandsspende“ anstatt Auszahlung und Rückspende
  - Vermerk auf Spendenquittung, dass es sich um „den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen“ handelt
  - Zahlungsanspruch muss im Vorhinein ernsthaft eingeräumt und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig sein
  - Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein; der Mitarbeiter darf auch nicht im Vorfeld auf eine Vergütung verzichten haben
  - Höhe der Vergütung muss angemessen sein
  - Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, den Forderungen auch nachzukommen

# 4-Sphären-Modell



## Ideeller Bereich

- Spenden, (echte) Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von Todes wegen
- Zuwendungen ohne Erwartung einer Gegenleistung
- Beiträge für sogenannte Freizeitwecke sind nicht steuerbegünstigt (z. B. Lamentheater, Lamentchor, Sport etc.)

# Vermögensverwaltung

- Gewinne aus Vermögensverwaltung sind steuerbegünstigt
  - Zinseinkünfte
  - Raumvermietung, aber nicht mit Zubehör (z. B. Veranstaltungstechnik)
  - „passives“ Sponsoring
  - Dividendeneinkünfte, wenn kein Einfluss auf Geschäftsführung genommen wird und keine Personalunion zwischen gemeinnütziger Einrichtung und Kapitalgesellschaft besteht

## Zweckbetriebe

- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, wenn die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.
- Gewinne sind steuerbegünstigt
- Beispiele:
  - §§ 66 bis 68 AO Krankenhäuser, Kindergärten, Altenpflegeheime, Behindertenwerkstätten etc.
  - Eintrittsgelder eines Museums, Kunstaussstellung
  - Eintrittsgelder eines Denkmals
  - Verkaufserlös eines Veranstaltungskatalogs oder einer Festschrift

## Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Selbständige, nachhaltige und über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgehende Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden
- Gewinne unterliegen grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuer
- wenn Brutto-Einnahmen nicht mehr als 35.000 € betragen, ist Gewinn steuerfrei
- Freibeträge:
  - 5.000 € bei Körperschaftsteuer
  - 5.000 € bei Gewerbesteuer
- Beispiele:
  - Kultur-Café
  - „aktives“ Sponsoring
  - Anzeigenwerbung

## Mittelherkunft

- Spenden
  - Barspende, Sachspende oder Aufwandsspende
  - bloße Nutzungsüberlassungen sind ausgeschlossen
  - Spendenbescheinigung
- Sponsoring
  - ideeller Bereich
  - steuerfreie Vermögensverwaltung oder
  - steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Einnahmen aus Zweckbetrieben
- Umsatzsteuer
  - Kleinunternehmerregelung
  - Vorsteuerabzug/-pauschalierung



Ideller Bereich im engeren Sinn	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Umsätze nicht steuerbar	Umsätze steuerbar	Umsätze steuerbar	Umsätze steuerbar
entfällt	Steuersatz 0 %, 7 %	Steuersatz 0 %, 7 %, 19 %	Steuersatz 0 %, 7 %, oder 19 %
kein Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug	Vorsteuerabzug
keine Umsatzsteuer	Umsatzsteuerbesteuerung ist grundsätzlich möglich		

## Mittelverwendung

- nur für satzungsmäßige Zwecke
- zeitnah, d.h. spätestens bis Ende des Folgejahres der Vereinnahmung
- Rücklagenbildung
  - gebundene, projektbezogene Rücklagen
  - freie Rücklagen etc.
- Mittelverwendungsrechnung

## Übrige Ausgaben

- bei Rechnungen > 150 € immer auf alle zum Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben achten:
  - Name und Anschrift des Leistenden
  - Name und Anschrift des Leistungsempfängers
  - Art und Menge der Leistung
  - Rechnungsdatum, Rechnungsnummer
  - Leistungszeitpunkt
  - Nettobetrag, Umsatzsteuersatz und -betrag, Bruttobetrag
  - Steuernummer oder USt ID-Nr. des Leistenden usw.

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>Ideeller Bereich</b>	(echte) Mitgliedsbeiträge	Personalausgaben
	Spenden	Sachausgaben
	Zuschüsse	Sonstige Ausgaben
	Erbschaften	
<b>Vermögensverwaltung</b>	Kapitalerträge	Ausgaben im Zusammenhang
	(Zinsen, Dividenden)	mit Kapitalerträgen, Miet-
	Miet- und Pachteinnahmen	und Pachteinnahmen
	Einnahmen aus "passivem"	Sonstige Ausgaben
	Sponsoring, Beteiligungen	
<b>Zweckbetrieb</b>	Betriebseinnahmen	Personalausgaben
		Sachausgaben
		Sonstige Ausgaben
<b>wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig)</b>	Betriebseinnahmen	Personalausgaben
	Einnahmen aus "aktivem"	Sachausgaben
	Sponsoring	Sonstige Ausgaben

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Die in dieser Veranstaltung gegebenen Hinweise konnten die zugrunde liegenden Sachverhalte nur verkürzt wiedergeben.**

**Wir empfehlen Ihnen daher, Ihren Steuerberater vor Entscheidungen anzusprechen, damit die entsprechenden Sachverhalte auf steuerliche Risiken untersucht werden können.**

**Zusätzlich finden Sie Broschüren zu diesem Themenkreis auf unserer Homepage unter:**

**[www.verhuelsdonk.de](http://www.verhuelsdonk.de), Info**

**Spendenbescheinigungen siehe:**

**[http://www.steuer.bayern.de/Vordrucke/16\\_spenden/1\\_Geldzuwendungen-Mitgliedsbeitrag-%C2%A7-10b.doc](http://www.steuer.bayern.de/Vordrucke/16_spenden/1_Geldzuwendungen-Mitgliedsbeitrag-%C2%A7-10b.doc)**

**[http://www.steuer.bayern.de/Vordrucke/16\\_spenden/2\\_Sachzuwendungen-%C2%A7-10b-%C2%A7-5-Abs-1-Nr-9.doc](http://www.steuer.bayern.de/Vordrucke/16_spenden/2_Sachzuwendungen-%C2%A7-10b-%C2%A7-5-Abs-1-Nr-9.doc)**